

310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971 und BGBl. Nr. 229/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt.“

2. Im § 2 Abs. 3 hat die lit. d zu lauten:

„d) deren Pflegekinder (§ 186 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).“

3. Abschnitt I a hat zu lauten:

„ABSCHNITT I a

Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten

§ 30 a. (1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder

c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens 3 km lang ist. Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn der Schulweg weniger als 3 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg weniger als 3 km lang ist und der behinderten Vollwaise die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(3) Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

§ 30 b. (1) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann (§ 30 f), wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 3 km lang ist; in diesen Fällen richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe (§ 30 c Abs. 1 und 2) nach der Länge dieses Teiles des Schulweges.

(2) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

§ 30 c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg an mindestens 4 Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, bei einer Länge des Schulweges

- a) bis einschließlich 10 km monatlich .. 50 S,
- b) von über 10 km monatlich 80 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nur an bestimmten Schultagen und weniger als an 4 Tagen in der Woche zurückgelegt wird, bei einer Länge des Schulweges

- a) bis einschließlich 10 km monatlich .. 25 S,
- b) von über 10 km monatlich 40 S.

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen Kosten, sofern die im Tarif für den Schülerverkehr vorgesehenen Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- a) bis einschließlich 100 km monatlich 100 S,
- b) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich 150 S,
- c) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich 200 S,
- d) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich 250 S,
- e) von über 400 km bis einschließlich 500 km monatlich 300 S,
- f) von über 500 km bis einschließlich 600 km monatlich 350 S,
- g) von über 600 km monatlich 400 S.

Die Entfernung ist in diesen Fällen nach der Wegstrecke des zwischen den Orten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

§ 30 d. (1) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Kind nur einmal gewährt. Wird die Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt, so ist die Schulfahrtbeihilfe für das Kind der Person zu gewähren, der die Familienbeihilfe ausgezahlt wird.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr (Studienjahr) jedoch höchstens für 10 Monate. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

§ 30 e. (1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 31. Dezember des Kalenderjahres einzubringen, in dem das Schuljahr (Studienjahr) endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. § 10 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe ist das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13). Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers hervorgehen.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr (Studienjahr) nur einmal, nach Ablauf des Unterrichtsjahres (Sommersemesters) gewährt.

§ 30 f. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 e Abs. 3 beigebracht wird. Die Leistung eines Fahrpreisersatzes ist bei

Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht,
- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen.

(4) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b darf nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Finanzen auszubedingen, daß sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis oder Fahrpreisersatz gründet. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekannt gibt.

§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrt ausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Finanzen aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

§ 30 h. (1) Zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrtsausweis zu Unrecht erlangt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

§ 30 i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie die Schulbestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 sind von den Stempelgebühren befreit.

4. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Wahrnehmung der im § 30 f genannten Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 3 und 4 dieses Bundesgesetzes treten am 1. September 1972 mit der Maßgabe in Kraft, daß für Ansprüche auf Schulfahrtbeihilfe für die Zeit vor dem 1. September 1972 weiterhin die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundes-

minister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

- b) hinsichtlich des Art. I Z. 4 die in dieser Bestimmung genannten Bundesminister

unter Wahrung des vorgesehenen Einvernehmens,

- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen.

(3) Mit der Wahrnehmung der im § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes genannten Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die mit dem Bundesgesetz vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116/1971, im Familienlastenausgleich eingeführten neuen Leistungen, nämlich die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten, sind nur für das Schuljahr 1971/72 vorgesehen. Der Nationalrat ist bei der Befristung der Regelung über die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten offenkundig davon ausgegangen, daß eine Dauerregelung erst auf Grund der Erfahrungen getroffen werden sollte, die bei Einführung der Schulfahrtbeihilfe und insbesondere der Schülerfreifahrten gemacht werden. Die Erfahrungen, die im Laufe des Schuljahres 1971/72 gemacht wurden, lassen nunmehr erkennen, ob und wie eine Dauerregelung getroffen werden sollte, um den mit den genannten Maßnahmen verfolgten Zweck zu erreichen. Vorerst hat sich gezeigt, daß die Befristung der Regelung bei den Schülerfreifahrten von Nachteil war, zumal sich einerseits eine erhebliche Zunahme der Anzahl der im öffentlichen Verkehr beförderten Schüler ergeben hat, andererseits die Befristung den Verkehrsunternehmen eine Planung für die Zukunft erschwerte. Die Folge war mitunter eine Überlastung der öffentlichen Verkehrsmittel. Eine Besserung dieser Situation ist daher nur für den Fall einer unbefristeten Verlängerung der Regelung über die Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr zu erwarten, die es den Unternehmen ermöglicht, ihre Planungen darauf einzustellen.

Als Mangel der derzeitigen Regelung wurde es vielfach empfunden, daß nach der Fassung des § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 116/1971 Schülerfreifahrten zufolge einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und einem Verkehrsunternehmen nur im öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) zulässig sind. Schülerbeförderungen, die im Gelegenheitsverkehr durchgeführt werden, wozu insbesondere die von oder im Auftrage der Gemeinden geführten Schulautobusse zählen, können dagegen nicht als Schülerfreifahrten durchgeführt werden. Hiefür bedürfte es einer gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluß einschlägiger Verträge mit den Verkehrsunternehmen, die Schülerbeförderungen im

Gelegenheitsverkehr (siehe hiezu das Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952) durchführen. Das Fehlen einer solchen gesetzlichen Bestimmung führt dazu, daß die Schülerbeförderungen vorerst von den Eltern bezahlt werden müssen und diese erst nach Ablauf des Unterrichtsjahres den Ersatz der Auslagen in Form der Schulfahrtbeihilfe erhalten. Erleichterungen waren nur dort zu erreichen, wo Gemeinden die Vorfinanzierung leisten konnten und sich dazu auch bereit erklärten. Trotz der Problematik, die mit Vertragsabschlüssen über Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr verbunden ist, wird eine zufriedenstellende und zweckentsprechende Regelung die Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr vorsehen müssen. Die Problematik liegt in dem Fehlen fester Tarife, einer öffentlich-rechtlichen Beförderungspflicht und der Notwendigkeit, eine Unzahl individueller Verträge schließen zu müssen.

Weiters wurde es vielfach als Härte empfunden, daß die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten nur für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft vorgesehen waren, zumal die übrigen Leistungen im Familienlastenausgleich ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft gewährt werden. Es erscheint daher angezeigt, die Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten auch für Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, für die jedoch Familienbeihilfe gewährt wird, vorzusehen.

Als Erschwernis für die Parteien und für die Verwaltung ist auch die Regelung anzusehen, daß zur Erlangung der Schulfahrtbeihilfe die Kosten für jede Schulfahrt nachgewiesen werden müssen. Insbesondere bei Schülerbeförderungen mit eigenen Kraftfahrzeugen ergeben sich hier erhebliche Schwierigkeiten. Außerdem konnte für Schüler, die einen entsprechend langen Schulweg zurücklegen müssen, für welchen kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht, keine Beihilfe gewährt werden, obwohl auch hier Kosten (z. B. Anschaffung eines Fahrrades) anfallen. Es wäre daher wesentlich einfacher und günstiger, in den Fällen, in denen die Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt haben, die Schulfahrtbei-

hilfe ohne Nachweis konkreter Kosten zu gewähren und die Höhe der Schulfahrtbeihilfe nach der Länge des Schulweges zu pauschalieren.

Nach diesen bisher gewonnenen Erfahrungen wurde der vorliegende Gesetzentwurf erstellt, der folgende wesentliche Regelungen bezüglich der Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrten vorsieht:

1. Unbefristete Neuregelung der Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrten;
2. Gewährung der Leistungen auch für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sofern für den Schüler Familienbeihilfe gewährt wird;
3. Gewährung der Leistungen für Schüler folgender Schulen:
 - a) öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG in der Fassung des BVG vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215,
 - b) gleichartige Schulen in grenznahen Gebieten im Ausland, wenn diese Schule für den Schüler leichter zu erreichen ist als die in Frage kommende Schule im Inland,
 - c) die im Krankenpflegegesetz geregelten Schulen und die Bundeshebammenlehranstalten;
4. Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr wie bisher;
5. Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
6. Ersatz der Kosten, die den Gemeinden oder Schulerhaltern für die Schülerbeförderungen entstehen;
7. Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe in den Fällen, in denen der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat. Die Schulfahrtbeihilfe ist nach der Länge des Schulweges gestaffelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, der neben der Neuregelung der Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrten auch andere Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorsieht, wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Änderung des § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kommt an sich kein normativer Inhalt zu. Im § 1 sind derzeit die Leistungen aufgezählt, die das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorsieht. Im Hinblick auf die Schülerfreifahrten, die bisher im § 1 nicht erwähnt sind, und den Umstand, daß bei Ein-

führung neuer Leistungen der § 1 jeweils geändert werden müßte, wird eine neue, geeignetere Fassung vorgeschlagen.

Zu Art. I Z. 2:

Die im § 2 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 enthaltene Umschreibung des Begriffes „Kind“ führt vielfach bei Pflegekindern zu Härten. Für Pflegekinder kann derzeit nur dann Familienbeihilfe gewährt werden, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 lit. d zutreffen. Eine Voraussetzung ist, daß die Pflegeeltern überwiegend für den Unterhalt der Pflegekinder aufkommen müssen. Dies verhindert mitunter einen Anspruch auf Familienbeihilfe in den Fällen, in denen Pflegekinder aus Mitteln der Fürsorge unterstützt werden oder eine Waisenpension oder eine Lehrlingsentschädigung beziehen. Die vorgeschlagene Fassung soll diese Härte beseitigen und die Pflegekinder den übrigen Kindern (siehe § 2 Abs. 3 lit. a bis c) völlig gleichstellen.

Zu Art. I Z. 3:

Bereits in der Überschrift des Abschnittes I a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sollen die „Schülerfreifahrten“ neben der Schulfahrtbeihilfe erwähnt werden, weil gerade die Schülerfreifahrten einen wesentlichen Teil des Inhalts dieses Abschnittes bilden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes wird bemerkt:

Zu § 30 a:

Gegenüber der bisherigen Regelung über die Voraussetzungen für den Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe enthält die vorgeschlagene Regelung folgende Änderungen:

1. Für den Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe ist die österreichische Staatsbürgerschaft des Schülers keine Voraussetzung mehr.
2. Als Schulen, bei deren Besuch eine Schulfahrtbeihilfe vorgesehen ist, werden öffentliche Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen bestimmt, woraus folgt, daß es sich hierbei um Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG in der Fassung des BVG vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, einschließlich der in Art. 14 Abs. 11 erwähnten land- und forstwirtschaftlichen Schulen handelt. Darüber hinaus soll auch für den Besuch der im Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, und im Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, vorgesehenen Ausbildungsanstalten eine Schulfahrtbeihilfe in Frage kommen.

310 der Beilagen

7

3. Auch für Schüler, die Schulen in granznahen Gebieten im Ausland besuchen, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Schulfahrtbeihilfe gewährt werden.
4. Für den Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe ist ein Schulweg von mindestens 3 km erforderlich, sofern es sich nicht um ein behindertes Kind handelt. Die nunmehr vorgesehene Mindestlänge des Schulweges von 3 km ist im Hinblick darauf, daß für den öffentlichen Verkehr und für den Gelegenheitsverkehr, sohin für den Fall einer Schülerbeförderung mit Massenbeförderungsmitteln, Schülerfreifahrten vorgesehen sind (siehe § 30 f), im wesentlichen nur für den Individualverkehr und für die Fälle von Bedeutung, in denen der Schulweg nicht mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wird.

Zu § 30 b:

Die Bestimmung des § 30 b entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 30 g, wobei jedoch auf den Umstand Bedacht genommen wurde, daß die Möglichkeit einer Schülerfreifahrt den Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe nur dann ausschließen soll, wenn die Benutzung des Massenbeförderungsmittels dem Schüler auch zumutbar ist. Als nicht zumutbar wird die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels insbesondere dann anzusehen sein, wenn für den Schüler ständig zu lange Wartezeiten entstehen, wobei die Zumutbarkeit der Wartezeiten von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird. Auch die Tatsache, daß ein Kind behindert ist, wird bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Bedeutung sein.

Zu § 30 c:

Die für die Schulfahrtbeihilfe vorgesehenen Pauschbeträge richten sich im wesentlichen nach den für das billigste öffentliche Verkehrsmittel vorgesehenen Tarifen für den Schülerverkehr. Die Pauschbeträge sollen, zumal sie ohne Nachweis über aufgelaufene Fahrtkosten gewährt werden, der Vereinfachung und damit auch der rascheren Erledigung dienen. Die bisher im § 30 b enthaltene Regelung über die Höhe der Schulfahrtbeihilfe war einerseits bezüglich der Höchstbeträge im Hinblick auf die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz 1967 zu wenig überschaubar und führte anderseits im Hinblick auf eine unabhängig von der Länge des Schulweges bemessene Höchstgrenze zu ungleichen Ergebnissen.

Mit Rücksicht darauf, daß auch für öffentliche Verkehrsmittel unterschiedliche Tarife bestehen und daß mitunter bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels für den täglichen Schulbesuch mit den vorgesehenen Pauschbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden kann, soll im Falle des Nachweises höherer tatsächlicher

Kosten die Schulfahrtbeihilfe in Höhe dieser Kosten gewährt werden. Diese Regelung wird nur von Bedeutung sein, wenn der Schüler deswegen keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat, weil der Verkehrsunternehmer nicht zum Abschluß eines Vertrages über Schülerfreifahrten bereit ist.

Zu § 30 e:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 30 c.

Zu § 30 f:

Die bisherige Regelung für die Schulfahrtbeihilfe sah aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung im § 30 f die Möglichkeit einer Schülerfreifahrt vor. Die gesetzliche Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zum Abschluß einschlägiger Verträge mit Verkehrsunternehmen war jedoch auf den öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) eingeschränkt. Die Möglichkeit einer Schülerfreifahrt im öffentlichen Verkehr auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen) und einem Verkehrsunternehmen soll weiterhin im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes bestehen bleiben. Es soll diese Möglichkeit jedoch nicht nur aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung gegeben sein, sondern als eine neben der Schulfahrtbeihilfe vorgesehene eigene Einrichtung. Damit ist klargestellt, daß für die Schülerfreifahrten nicht dieselben Kriterien zu gelten haben wie für die Schulfahrtbeihilfe (z. B. Mindestlänge des Schulweges, Höhe der Schulfahrtbeihilfe usw.).

Schülerfreifahrten sollen nach der Neufassung des § 30 f auch für Fahrten im Gelegenheitsverkehr möglich sein. Nach § 30 f Abs. 3 soll der Bundesminister für Finanzen zu einschlägigen Vertragsabschlüssen mit Verkehrsunternehmen ermächtigt sein, wenn für die Schülerbeförderung kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich, daß für die begünstigte Schülerbeförderung in erster Linie der öffentliche Verkehr benutzt werden muß und nur dort, wo kein öffentliches Verkehrsmittel für die Schülerbeförderung zur Verfügung steht, die Heranziehung des Gelegenheitsverkehrs zulässig ist. Der Grund für diese Regelung ist in den geringeren Kosten, die bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs anfallen, und in dem Bestreben nach der Verhinderung einer verkehrspolitisch unerwünschten Konkurrenzierung der öffentlichen Verkehrsmittel durch den Gelegenheitsverkehr gelegen.

Im allgemeinen wird der Einsatz eines Verkehrsmittels im Gelegenheitsverkehr für die Schülerbeförderung und der Abschluß eines Vertrages zur Durchführung der entsprechenden Schülerfreifahrten davon abhängig zu machen sein, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die not-

wendigen Vorarbeiten leistet. Außerdem wird der Vertragsabschluß auch von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit abhängig zu machen sein.

Sofern Gemeinden oder Schulerhalter weiterhin Kosten für die Schülerbeförderung entstehen, z. B. im Falle des Bestehens einer Ausfallschaltung für die Aufrechterhaltung einer Kraftfahrline oder bei Führung gemeindeeigener Schulautobusse, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt sein, die für die Schülerbeförderung entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

Zu § 30 g:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 30 h.

Zu § 30 h:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 30 d.

Zu § 30 i:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 30 e.

Textvergleich

der zu ändernden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Bisherige Fassung

§ 1:

§ 1. Zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches werden Beihilfen gewährt.

Diese Beihilfen sind

- a) die Familienbeihilfe,
- b) die Schulfahrtbeihilfe und
- c) die Geburtenbeihilfe.

§ 2 Abs. 3 lit. d:

- d) andere Personen, die von jener Person dauernd in ihren Haushalt aufgenommen sind und überwiegend auf ihre Kosten unterhalten werden, ausgenommen Kostkinder.

ABSCHNITT I a

Schulfahrtbeihilfe

§ 30 a:

§ 30 a. (1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht.

(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besuchen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

§ 1. Zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt.

§ 2 Abs. 3 lit. d:

- d) deren Pflegekinder (§ 186 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

ABSCHNITT I a

Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten

§ 30 a:

§ 30 a. (1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-

310 der Beilagen

9

Bisherige Fassung

(3) Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

(4) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur, wenn für den regelmäßigen Schulbesuch die Benutzung eines Verkehrsmittels erforderlich ist und der Schulweg mindestens 2 km beträgt, es sei denn, daß der Schüler derart behindert ist, daß auch dieser Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels unzumutbar ist.

(5) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur für das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72.

Vorgeschlagene Fassung

hilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens 3 km lang ist. Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn der Schulweg weniger als 3 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder

c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg weniger als 3 km lang ist und der behinderten Vollwaise die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

(3) Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

§ 30 b:

§ 30 b. Die Schulfahrtbeihilfe ist in Höhe des für ein Massenförderungsmittel erforderlichen Aufwandes laut des im Linienverkehr behördlich genehmigten Tarifes unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen zu gewähren. Kommt für die Fahrt zur und von der Schule die Benutzung eines Massenförderungsmittels im Linienverkehr nicht in Betracht, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe der notwendigen Kosten zu gewähren. Die Schulfahrtbeihilfe darf die Höhe der im § 9 Abs. 1 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Pauschbeträge nicht übersteigen; für die Benutzung eines Massenförderungsmittels ist hiebei der für die Benutzung eines Personenkraftwagens geltende Pauschbetrag maßgebend.

siehe § 30 c

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

siehe § 30 g

§ 30 c:

§ 30 c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem das Schuljahr (Studienjahr) endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. § 10 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe ist das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13).

(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller

- a) eine Bestätigung der Schule, aus der der Schulbesuch, der Wohnort des Schülers und dessen österreichische Staatsbürgerschaft hervorgehen, und
- b) einen Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten für den Schulbesuch vorlegt.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr (Studienjahr) nur einmal, nach Ablauf des Unterrichtsjahres (Sommersemesters) gewährt.

siehe § 30 b

§ 30 b:

§ 30 b. (1) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann (§ 30 f), wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 3 km lang ist; in diesen Fällen richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe (§ 30 c Abs. 1 und 2) nach der Länge dieses Teiles des Schulweges.

(2) Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

siehe § 30 e

§ 30 c:

§ 30 c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg an mindestens 4 Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, bei einer Länge des Schulweges

- a) bis einschließlich 10 km monatlich .. 50 S,
- b) von über 10 km monatlich 80 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nur an bestimmten Schultagen und weniger als an 4 Tagen in der Woche zurückgelegt wird, bei einer Länge des Schulweges

- a) bis einschließlich 10 km monatlich.. 25 S,
- b) von über 10 km monatlich 40 S.

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere

310 der Beilagen

11

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen Kosten, sofern die im Tarif für den Schülerverkehr vorgesehenen Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- a) bis einschließlich 100 km monatlich 100 S,
- b) von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich 150 S,
- c) von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich 200 S,
- d) von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich 250 S,
- e) von über 400 km bis einschließlich 500 km monatlich 300 S,
- f) von über 500 km bis einschließlich 600 km monatlich 350 S,
- g) von über 600 km monatlich 400 S.

Die Entfernung ist in diesen Fällen nach der Wegstrecke des zwischen den Orten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

siehe § 30 b

§ 30 d:

§ 30 d. (1) Zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Wer Schulfahrtbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt 2 Jahre.

siehe § 30 h

§ 30 d:

§ 30 d. (1) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Kind nur einmal gewährt. Wird die Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt, so ist die Schulfahrtbeihilfe für das Kind der Person zu gewähren, der die Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr (Studienjahr) jedoch

Bisherige Fassung

§ 30 e:

§ 30 e. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe und Schulbestätigungen gemäß § 30 c Abs. 3 lit. a sind von den Stempelgebühren befreit.

siehe § 30 c

§ 30 f:

§ 30 f. (1) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen Verträge für das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72 abzuschließen, wonach sich diese Unternehmen verpflichten, im Linienverkehr gegen Ersatz des für den Schülerverkehr (Hochschülerverkehr) im Tarif vorgesehenen Fahrpreises durch den Bund Schüler unentgeltlich zur und von der Schule zu befördern.

(2) Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 c Abs. 3 lit. a beigebracht wird.

(3) In Verträgen nach Abs. 1 hat sich der Bundesminister für Finanzen auszubedingen, daß die Verkehrsunternehmen sich zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und

Vorgeschlagene Fassung

höchstens für 10 Monate. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

siehe § 30 i

§ 30 e:

§ 30 e. (1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 31. Dezember des Kalenderjahres einzubringen, in dem das Schuljahr (Studienjahr) endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. § 10 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe ist das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13). Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung der Schule vorlegt, aus der die Staatsbürgerschaft des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort des Schülers hervorgehen.

(4) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr (Studienjahr) nur einmal, nach Ablauf des Unterrichtsjahres (Sommersemesters) gewährt.

§ 30 f:

§ 30 f. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Schüler geleistet werden, für die eine Schulbestätigung im Sinne des § 30 e Abs. 3 beigebracht wird. Die Leistung eines Fahrpreisersatzes ist bei Schülern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanz-

Bisherige Fassung

den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen, auf die sich der Fahrpreisersatz gründet, gestatten.

Vorgeschlagene Fassung

amtes beigebracht wird, wonach für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt,

a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen.

(4) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen nur Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b darf nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30 a Abs. 1 lit. a bis c besuchen. Für Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist eine Kostenübernahme nach Abs. 3 nur zulässig, wenn für den Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 hat sich der Bundesminister für Finanzen auszuweisen, daß sich die Verkehrsunternehmen zur Rechnungslegung und Auskunfterteilung verpflichten und den Organen des Bundes die Überprüfung der Unterlagen gestatten, auf die sich der Fahrpreis oder Fahrpreisersatz gründet. Der Abschluß eines Vertrages nach Abs. 3 lit. a kann überdies davon abhängig gemacht werden, daß der Schulerhalter die Notwendigkeit der Schülerbeförderung bestätigt und die Namen, die Staatsbürgerschaft und die Anschriften der zu befördernden Schüler sowie das in Frage kommende Verkehrsunternehmen bekannt gibt.

§ 30 g:

§ 30 g. Für Fahrten und Wegstrecken, die Gegenstand eines Vertrages gemäß § 30 f sind, besteht kein Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe, es sei denn, daß das Kind derart behindert ist, daß ihm die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich ist.

siehe § 30 b

siehe § 30 h

§ 30 g:

§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das

Bisherige Fassung

siehe § 30 h

§ 30 h:

§ 30 h. (1) Die Schulen (§ 30 a) haben die im § 30 c Abs. 3 lit. a genannten Bestätigungen auszustellen. Eine Bestätigung darf nur für ordentliche Schüler ausgestellt werden, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Für die Bestätigungen sind den Schulen Formblätter zur Verfügung zu stellen.

siehe § 30 d

siehe § 30 e

§ 51:

§ 51. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 30 h Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und

Vorgeschlagene Fassung

27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrtbewilligung erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Finanzen aufzulegen und den Schulen zur Verfügung zu stellen.

siehe § 30 g

§ 30 h:

§ 30 h. (1) Zu Unrecht bezogene Schulfahrtbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schulfahrtbeihilfe zu Unrecht bezieht oder durch unwahre Angaben einen Schülerfreifahrtbewilligung zu Unrecht erlangt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

§ 30 i:

§ 30 i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie die Schulbestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 51:

§ 51. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 30 g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hin-

310 der Beilagen

15

Bisherige Fassung

hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Durchführung des § 30 f ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung

sichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der im § 30 a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Wahrnehmung der im § 30 f genannten Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Finanzen betraut.